

Dialog

D. Besondere Vereinbarung zu Versicherten, Vereinen, Organisationen und Leistungen sowie Prämien

1. Pfarr- und Sammelversicherung

1.1 Allgemeines

Versichert gelten Personen, Gruppen und Pfarrgemeinden, die durch entsprechende Anmeldung und Prämienzahlung zur Pfarr- oder Sammelversicherung erfasst sind.

1.1.1. Die Anmeldung kann zu einer der nachfolgenden 2 Bereichsstufen erfolgen:

a) Bereichsstufe I

Alle Aufgaben der Seelsorge und die gesamte Arbeit mit Kindern, Jugendlichen, Erwachsenen und alten Menschen im kirchlichen Bereich:

- für Kleinkinder und Kinder im Vorschulalter

in Krabbelstuben, Kindergärten, Kinderparkplätzen, Sonntagskindergärten während der Gottesdienste und anderer fest eingerichteter Betreuungsstunden, aber auch Kinderbetreuung, wenn die Eltern an Bildungsveranstaltungen teilnehmen.

- für Schüler, Jugendliche und junge Erwachsene

als Ministrant und Helfer bei religiösen Andachten und Handlungen

bei der Teilnahme an Seelsorgestunden, religiösen Unterweisungen, Erledigung von Schulaufgaben in organisierten Gemeinschaftsveranstaltungen

bei der Teilnahme an Gruppen-, Team-, Club-, Heimstunden, an Wochenend-, Zelt-, Wanderferienfahrten

- für Erwachsene

als Pfarr-, Seelsorgehelfer(in), Küster, Organist,

im Pfarrgemeinde-, Laienrat, Kirchenstiftung, Familienkreisen, beim gemeinsamen Besuch von Eltern ihrer Kinder in Kinder-, Jugendlagern, Freizeiten

- für alle

in Kirchen-, Schola- und Instrumentalchören

bei religiöser, musischer, sozialpädagogischer Betätigung, Exerzitien, Kursen, Bildungsveranstaltungen, Seminaren

bei caritativen Einsätzen in der Kinder-, Ausländer-, Familien- und Altenbetreuung

Vertragsstand: 01.10.2019

Dialog

bei der Verteilung von Pfarrnachrichten, -briefen und -mitteilungen

als Helfer bei Kirchen-, Straßen- und Haussammlungen

bei der Teilnahme an sportlichen Veranstaltungen, Tanz, Geselligkeit, Gymnastik, Meditation

bei der Teilnahme an Ausflügen, Altenfahrten, Wallfahrten

in Bereich der Unfallversicherung als Lenker und Insasse in privaten Pkw und Kleinbussen bei Besorgungs-, Dienst- oder freiwillig übernommenen Auftragsfahrten, Zubringerdiensten zum Gottesdienst u. ä.

beim Aufenthalt, Begegnungen und Aktionen in Pfarrheimen und Räumen

bei der Führung, Leitung, Beaufsichtigung und Betreuung von Kindern und Minderjährigen

- als Erweiterung zur Grundversicherung bei entsprechender Vereinbarung:

die gesetzliche Haftpflicht aus der Unterhaltung, Nutzung, Miete, Vermietung, Pacht, Verpachtung usw. von Räumen, Gebäuden, Anlagen und Einrichtungen.

Nebenrisiken, z. B. gewerbliche Betriebe, aber auch Ausschank, soweit er nicht ausschließlich pfarrlichen Zwecken dient, usw. sind nicht versichert.

b) Bereichsstufe II - Sammelversicherung

wenn der Personenkreis zahlenmäßig zu erfassen ist. Es ist immer die Höchstzahl der zu erfassenden Personenkreise anzumelden.

Versichert werden kann:

1. die Pfarrgemeinde

mit Angabe der Anzahl:

- Ministranten
- Schüler, Schülerinnen, Jugend, junge Erwachsene mit organisierter Gemeinschaftstätigkeit
- der Mitglieder in Frauen-, Männer-, Familienkreisen
- der Mitglieder im Kirchenchor, Pfarrgemeinderat, Kirchenstiftung
- der Mitglieder in Alten- oder Seniorenkreisen,
- der Helfer, Betreuer, Aufsichtspersonen

2. Verbände / Arbeits-Aktionsgemeinschaften / Vereine

mit Angabe der Anzahl:

- der Gesamtmitglieder/ Teilnehmer,
- Betreuer, Aufsichtspersonen, Leiter

Vertragsstand: 01.10.2019

Dialog

3. Sportvereine, Gymnastikgruppen für sportliche Betätigung

mit Angabe der Anzahl:

- Mitglieder,
- Betreuer, Trainer, Aufsichtspersonen.

- 1.1.2. Versichert sind alle Personen, die an Gemeinschaftsveranstaltungen, Versammlungen, Aktionen, Maßnahmen oder an vereinbarten Einsätzen und Einladungen der Pfarrgemeinde, des Dekanates, des Bezirkes und der Diözese - entsprechend der abgeschlossenen Bereichsstufen - aktiv mitwirken, diese besuchen, daran teilnehmen oder diese planen, vorbereiten, leiten, betreuen oder beaufsichtigen.

Darüber hinaus sind aber auch einzelne Personengruppen, die sich nach spontaner Absprache zu provisorischen Treffen, Aktionen, Besuchen und Maßnahmen zusammenfinden, mitversichert.

Versicherungsschutz besteht für das direkte Wegerisiko von der Wohnung zum Ort der Gemeinschaftsveranstaltung und wieder zurück. Bei Sammelaktionen, Maßnahmen, Einsätzen, Gottesdiensten, Andachten und Meßfeiern beginnt dieser Schutz erst am Sammelort (Treff-, Ausgangs-, Sammelpunkt, Kirchengelände usw.) und endet mit der Auflösung, Entlassung bzw. beim Verlassen des Kirchen-, Heimgeländes.

Bei Betreuungsfahrten, Führen, Helfern, Referenten gilt das Wegerisiko im Rahmen der freiwillig übernommenen Tätigkeit mitversichert.

- 1.1.2.1 Als mitversicherte Personen gelten, Nicht-Vereinsmitglieder, soweit diese als ehrenamtlich tätige Personen oder als Honorarkräfte im ausdrücklichen Auftrag des Vereins Vereinsinteressen wahrnehmen. Bei Honorarkräften gilt eine zeitliche Befristung des Engagements auf max. 260 Std. pro Kalenderjahr.

Die Mitversicherung gilt subsidiär zu bestehenden Privat-, Berufs- oder Betriebshaftpflichtversicherungen.

Nicht versichert gelten freiberuflich tätige Personen, wie Ärzte, Rechtsanwälte, Architekten etc. (klassische Freiberufler).

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind darüber hinaus Werkleistungen aller Art (z.B. Bau- und Maler-, Schreinerarbeiten etc.). Dies gilt nicht für ehrenamtliche und unentgeltliche Hilfs- und Unterstützungsmaßnahmen. ."

1.3 Nicht versichert ist

- a) die Ausübung des organisierten Leistungssportes, aber auch die aktive Betätigung bei allen Motorsportaktivitäten und Flugarten. Beim Skilaufen, Boxen, Judo, JiuJitsu (und gleichartige Kampfsportarten) kann durch namentliche Nennung und Zahlung einer Zuschlagsprämie in Höhe von 20 % der gewünschte Versicherungsschutz übernommen werden. Für ein Luftfahrtrisiko kann bei namentlicher Nennung und Zahlung einer zu vereinbarenden Zusatzprämie ein separater Vertrag abgeschlossen werden.

Vertragsstand: 01.10.2019

Dialog

- b) die Teilnahme an Auslandsfahrten - Maßnahmen, Fahrten, Reisen, Begegnungen über die Grenzen der Bundesrepublik Deutschland hinaus
- c) die Unterbrechung des direkten Weges von und zu den Veranstaltungen durch eigenwirtschaftliche Maßnahmen, z. B. Einkauf, Besuch von Wirtschaften, Spaziergänge, Verwandtenbesuch, aber auch verbotene und gefährliche Abkürzungen (Bahndamm etc.)
- d) die Durchführung von privaten Unternehmen
- e) die berufliche Tätigkeit der versicherten Personen.

1.1.4 Subsidiaritätsklausel

Im Rahmen dieser Pfarrversicherung wird Haftpflichtversicherungsschutz nur subsidiär gewährt. Sofern die Versicherten für Haftpflichtrisiken Einzelverträge geschlossen haben oder Versicherungsschutz durch einen Diözesanvertrag gegeben ist, gehen diese Verträge in der Leistung vor.

Dialog

1.2 Unfallversicherung

1.2.1 Versicherungssummen:

1. Für den Todesfall

- | | |
|---------------------------------------|-----------|
| a) bis zum vollendeten 17. Lebensjahr | 7.500 EUR |
| b) ab Vollendung des 17. Lebensjahres | 7.500 EUR |
| c) ab Vollendung des 65. Lebensjahres | 7.500 EUR |
- jeweils als Kapitalzahlung

oder freie

2. Für den Fall der **dauernden Arbeitsunfähigkeit** (Invalidität)

Stufe I
Kapitalzahlung - 25.000 EUR
Bei Erwachsenen im Rentenalter wird eine Invaliditätsentschädigung nur bei Gliedverlust gewährt und nur dann, wenn der Invaliditätsgrad mehr als 10 % beträgt. Die Höchstversicherungssumme hierbei beträgt 2.500 EUR.

Stufe II
Kapitalzahlung mit 225 % Progression- 50.000 EUR

Stufe III
alternative Kapitalzahlung mit 225 % Progression;
maximal jedoch 500.000 Euro je versicherte Person

3. Nachgewiesene **Kosten der Heilbehandlung** (subsidiär) innerhalb eines Jahres vom Unfalltag an gerechnet bis zu

1.000 EUR

Bei Personen im Rentenalter werden nur eventuell nachgewiesene Kosten körperlicher oder orthopädischer Hilfsmittel bis zur versicherten Höchstsumme erstattet.

Unfall-Krankenhaustagegeld vom 1.Tag der stationären Krankenhausbehandlung innerhalb der ersten 2 Jahre vom Unfalltag an gerechnet, höchstens für insgesamt 365 Tage

5 EUR

Genesungsgeld - im Anschluss an den Krankenhausaufenthalt für die gleiche Anzahl an Kalendertagen, für die Krankenhaustagegeld gezahlt wurde, längstens jedoch für 28 Tage

5 EUR

bei Müttern - in Familien mit Klein- bzw. schulpflichtigen Kindern
- wird das Unfall-Krankenhaustagegeld und auch das Genesungsgeld in gleicher Weise, jedoch in doppelter Höhe, also

10 EUR

gezahlt.

Vertragsstand: 01.10.2019

Dialog

5. Zusatzleistungen bei Unfallfolgen

bei nachweislicher ärztlicher Behandlung der Unfallverletzung -

- a) für jeden verlorenen oder beschädigten **natürlichen Zahn - Beihilfe**
je Zahn bis zu 50 EUR für Zahnersatz (subsidiär) - bei mehreren Zähnen insgesamt
250 EUR
- b) für die Wiederbeschaffung oder Instandsetzung einer zerstörten oder
beschädigten **medizinisch verordneten Brille** (subsidiär) bis zu 25 EUR
für das Gestell, bis 50 EUR für Gläser, zusammen bis zu
75 EUR
- c) für die nachgewiesene Reparatur, Reinigung, Wiederbeschaffung von
zerstörten oder beschädigten **Kleidungsstücken** bis zu
125 EUR
- d) für **Nachhilfestunden bei Schülern** der allgemeinbildenden Schulen, wenn
sie länger als vier Wochen dem Schulunterricht fernbleiben mussten, bis
zu einem Höchstbetrag von
250 EUR

Bei Unfällen außerhalb des Heimatortes (z. B. Wochenend-, Wander-, Ferienfahrten, Schulentagen, Wallfahrten, Altenfahrten usw.) jedoch innerhalb der Bundesrepublik Deutschland stehen außerdem noch folgende Leistungen zur Verfügung:

- 6. **Kosten der Überführung** des tödlich verunglückten Teilnehmers in
den Heimatort bis zu
2.500 EUR
- 7. **Kosten für die Rückführung** eines Verletzten in den Heimatort (subsidiär)
mit konzessionierten Krankenwagen, mit öffentlichen Verkehrsmitteln, Sanitäts-
und Rettungsflugzeugen - einschließlich der notwendigen Verlegung in
Spezialkliniken, bei lebensbedrohender Verletzung bis zu
5.000 EUR

Bei Pkw-Fahrten erfolgt Kostenerstattung nur im Gegenwert der entsprechenden Bahnfahrt.

8. Beihilfe für den Besuch von Familienangehörigen

- 1. wenn Transportunfähigkeit mit lebensbedrohender Verletzung besteht
- 2. bei jugendlichen Teilnehmern aber auch schon dann, wenn die
behandelnden Ärzte aus therapeutischen Gründen den Besuch der Eltern
für notwendig halten.

Ersetzt werden:

Vertragsstand: 01.10.2019

Dialog

- a) die reinen Fahrtkosten für höchstens zwei Personen mit öffentlichen Verkehrsmitteln in der einfachen Klasse. Bei Pkw-Fahrten erfolgt die Abrechnung der Beihilfe nur im Gegenwert der entsprechenden Bahnfahrt bis zu
250 EUR
- b) für jeden Tag des erforderlichen auswärtigen Aufenthaltes (Unterkunft und Verpflegung) für höchstens zwei Personen bis zu einem Gesamtbetrag von
500 EUR

9. Bergungskosten

Ersatz der nachgewiesenen Kosten bei notwendigen Suchaktionen, nach verletzten oder vermissten Teilnehmern bis zu einem Gesamtbetrag von
20.000 EUR

für die Suchmannschaften, für die Bergung der Teilnehmer und den Abtransport in das nächste Krankenhaus und für den Einsatz angeforderter Such- und Rettungsflugzeuge.

10. Rentenzahlung (monatlich) 500 EUR
gemäß den Besondere Bedingungen für die Versicherung einer Unfallrente

11. Zusatzheilkosten 2.500 EUR
gemäß den Vereinbarungen Anlage zur Unfallversicherung

12. Kurbeihilfe 1.250 EUR

13. Übergangsleistung 50.000 EUR
gemäß § 7 II AUB bis zu einer Versicherungssumme von

1.2.2 Entschädigungszahlungen aus der Unfallversicherung werden auf Haftpflichtansprüche der unfallversicherten Personen angerechnet.

1.3 Haftpflichtversicherung

1.3.1 Der Haftpflichtversicherungsschutz erstreckt sich

- a) auf die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Versicherten gegenüber Dritten
- b) auf das Risiko der Aufsichtspflicht nach § 832 BGB
- c) auf den Schutz der Aufsichtspersonen während der Aufsicht über Kinder und Jugendliche bei berechtigten Ansprüchen Dritter gegenüber den Kindern und Jugendlichen und deren gesetzlichen Vertretern
- d) in Abänderung von Ziff. 7.4.3 AHB auf begründete Ansprüche mitversicherter Personen untereinander, bei Sachschäden bis zu einer Deckungssumme von 500 EUR und unter Berücksichtigung einer Selbstbeteiligung von 50,00 EUR

Vertragsstand: 01.10.2019

Dialog

- e) in Abänderung von Ziff. 7.6 und Ziff. 7.10.2 AHB auf Mietsachschäden bei der Benutzung kurzfristig, vorübergehend gemieteter Räume, Gebäude und Mobiliar/Einrichtungsgegenstände (z. B. in Pensionen und Herbergen), soweit diese nicht dem persönlichen Gebrauch der Versicherten dienen (z.B. Betten, Tische, vorhandenes Bettzeug, Matratzen), bis zu einer Deckungssumme von 2.500,00 EUR je Schadenereignis;

Vertragsstand: 01.10.2019

Dialog

Ausgeschlossen bleiben:

Schäden wegen Abnutzung, Verschleiß, übermäßiger Beanspruchung, Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel-, Warmwasserbereitungsanlagen sowie allen Elektro- und elektronischen Geräten, Apparaten und Gasgeräten; Geschirrbruch, Schäden an Betten, Bettzeug, Matratzen, Tische, Stühle

Soweit der vorstehende Einschluss auch Schäden durch Umwelteinwirkungen umfasst, besteht kein Versicherungsschutz über die Umwelt-Haftpflichtversicherung.

1.3.2 Nicht versichert sind

- a) Schäden und Verlust an Sachen, die der Versicherte, der Leiter, die Aufsichtsperson, die Gruppe geliehen, gemietet, gepachtet, zur Verfügung gestellt oder zur Zeit des Schadeneintritts in Benutzung hatte
- b) Ansprüche des Verbandes, des Vereins usw. gegenüber den Mitversicherten (z. B. bei Glasbruch, Sachbeschädigung in Gruppen-, Trainings-, Übungs-, Aufenthaltsräumen)

1.3.3 Deckungssummen im Rahmen der Grunddeckungssumme bis zu

10.000.000 EUR	pauschal für Personen- und Sachschäden ohne Begrenzung für die einzelne Person je Schadenereignis und
50.000 EUR	für Vermögensschäden je Verstoß.
10.000.000 EUR	pauschal für Personen-, Sach- und mitversicherte Vermögensschäden im Rahmen der Umwelthaftpflicht- sowie der Umweltschadensversicherung

Vertragsstand: 01.10.2019

Dialog

2. Zusatzversicherung für Aufsichtspersonen

2.1.1 Allgemeines

Versicherungsschutz besteht nur für Personen, die namentlich angemeldet sind und das 14. Lebensjahr vollendet haben.

2.1.2 Versichert ist

- a) die gesamte ehrenamtliche Tätigkeit als Jugendleiter(in), Gruppenleiter(in), als Aufsichtsperson und Betreuer in der Kinder- und Jugendarbeit, -pflege und -betreuung
- b) der Besuch und die Teilnahme an allen Gemeinschaftsveranstaltungen und Zusammenkünften Verbandes, z. B. Gruppenstunden, Clubabenden, Wochenend-, Zelt-, Wanderfahrten, regelmäßiger Sportbetätigung, Aktionen, Sozialeinsätzen, Betreuung von Kleinkindern während der Gottesdienste, Familien- und Altenhilfe, Kursen der religiösen, musischen und politischen Bildung, Freizeiterziehung, Jugendgottesdiensten, Exerzitien usw.
- c) der direkte, ununterbrochene Weg zu und von diesen Zusammenkünften und Einsätzen.

2.1.3 Nicht versichert ist

- a) die Ausübung des organisierten Leistungssportes, aber auch die aktive Betätigung bei allen Motorsportaktivitäten und Flugarten. Beim Skilaufen, Boxen, Judo, Jiu-Jitsu (und gleichartige Kampfsportarten) kann durch namentliche Nennung und Zahlung einer Zuschlagsprämie in Höhe von 20 % der gewünschte Versicherungsschutz übernommen werden.
Für ein Luftfahrtrisiko kann bei namentlicher Nennung und Zahlung einer zu vereinbarenden Zusatzprämie ein separater Vertrag abgeschlossen werden.
- b) die Unterbrechung des direkten Weges von und zu den Veranstaltungen durch eigenwirtschaftliche Maßnahmen (z. B. Einkauf, Besuch von Wirtschaften, Spaziergänge, Verwandtenbesuch, aber auch verbotene und gefährvolle Abkürzungen (Bahndamm etc.)
- c) die Durchführung von privaten Unternehmen
- d) die berufliche Tätigkeit der versicherten Personen.